

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 82

Sitzung	8. Februar 2011
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Franz Beck, Sütigerwisstrasse 24 Felix Beck, Winkelstrasse 21 Walter Beck, Rotenbodenstrasse 57 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Anton Frommelt, Litzistrasse 14 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Rainer Schädler, Rotenbodenstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 1 und 2 Patrik Beck, architektur PIT BAU, Triesenberg Thomas Lampert, Lampert AG, Triesenberg Roberto Trombini, Leiter Hochbau zu Traktandum 11 Kurt Salzgeber, Baukommission Erweiterung Dorfzentrum Xaver Schädler, Baukommission Erweiterung Dorfzentrum
entschuldigt	---
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

1. Erlass eines Gestaltungsplans für die Malbuner Parzellen 732, 538, 539, 760 (Erweiterung Hotel Gorfion mit 50 Zimmern)
2. Vorstellung des privaten Konzepts "Heizwerk Malbun"
3. Genehmigung des Protokolls vom 18. Januar 2011
4. Neubau eines Feuerwehrdepots:
Auftragserteilung an die Universität Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, für Studien an den vorgeschlagenen Standorten
5. Eingriffsverfahren betreffend Märchentafeln entlang des Sassweges
6. Eingriffsverfahren betreffend Sitzplatzerneuerung und Parkplatzerstellung auf Parzelle 3822 in der Foppa
7. Holzschlag auf dem Rungg / Vergabe der Fremdleistungen

8. Weiterarbeit der Kommissionen bis zur Neubestellung nach den Gemeindewahlen
9. Neues Verlassenschaftsverfahren / Bestimmung der zuständigen Amtsperson

* * *

1. Erlass eines Gestaltungsplans für die Malbuner Parzellen 732, 538, 539, 760 (Erweiterung Hotel Gorfion mit 50 Zimmern)

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Ortsplanungskommission, Gestaltungsplan, Antrag von architektur PIT BAU im Auftrag der Eigentümer

Gäste: Patrik Beck von architektur PIT BAU, Thomas Lampert, Lampert AG, Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

Die Parzelle Nr. 732, Stubi, wurde im Jahr 2010 von 5 Personen im Miteigentum erworben. Diese möchten eine Überbauung der Parzelle Nr. 732 im Zusammenhang mit dem Hotel Gorfion realisieren. Das Projekt umfasst somit die Parzellen Nr. 732, 538, 539, 760.

Für die Nutzung der Parzelle Nr. 732 wurden der Ortsplanungskommission Malbun zwei Varianten vorgestellt. Eine Möglichkeit wäre, ein Gebäude mit Ferienwohnungen innerhalb der Regelbauweise und mit einer Ausnützungsziffer von 0.8 zu erstellen. Eine weitere Variante wäre ein Erweiterungsbau des Hotels Gorfion-Malbunerhof mit 50 Zimmern sowie einem zweigeschossigen Verbindungstrakt mit Wellnessbereich.

Diese zweite Variante, also der Hotelzimmerbau, wäre für die Entwicklung von Malbun aus mehreren Gründen sehr zuträglich. Malbun braucht für eine langfristig gute wirtschaftliche Basis für die Bergbahnen und andere Betriebe zusätzliche Hotelbetten, um neben den Wochenenden und Hauptferienzeiten die wirtschaftlich erforderliche Auslastung zu erreichen.

Der Erweiterungsbau ist wirtschaftlich jedoch nur dann möglich, wenn mindestens 50 Zimmer samt der erforderlichen Vergrößerung des Speisesaals und der Wellnessanlage erstellt werden können. Das Bauvolumen ist aufgrund der Gebäudeabmessungen nur im Rahmen eines Gestaltungsplans, der die bestehenden Gebäude Gorfion und Malbunerhof umfasst, bewilligungsfähig.

Die Ortsplanungskommission Malbun und die Gestaltungskommission des Landes, wie auch der Leiter der Stabsstelle für Landesplanung und der Leiter des Hochbauamtes, finden den mehrfach überarbeiteten Entwurf eines Gestaltungsplans aus ortsplanerischer Sicht in Ordnung.

Mit dem Gestaltungsplan werden im Sinne einer architektonisch und ortsbaulich passenden Lösung Sonderbauvorschriften für die Bauparzellen erlassen. Mit diesen Sonderbauvorschriften kann von den Bestimmungen der Bauordnung abgewichen werden.

Antrag

Die Ortsplanungskommission Malbun beantragt, der Gemeinderat möge für die Malbuner Parzellen Nr. 732, 538, 539 und 760 (Erweiterungsbau des Hotels Gorfion) einen Gestaltungsplan gemäss vorliegendem Entwurf erlassen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich nach dem möglichen neuen Fussweg vorbei am Hotel Gorfion und einer Brücke über den Malbunbach. Dazu erklärt Patrik Beck, dass im Gestaltungsplan eine solche Fusswegverbindung in Form einer Absichtserklärung enthalten sei.

Von anderer Seite wird festgestellt, es müsse sichergestellt sein, dass nicht plötzlich anstelle von Hotelzimmern doch Wohnungen erstellt werden, da in diesem Fall die Ausnützung wesentlich geringer wäre. Er könne dem Gestaltungsplan nur zustimmen, wenn dies tatsächlich so sei. Es wird mitgeteilt, dass die vorgesehene Nutzung als Hotelzimmer im Gestaltungsplan klar geregelt sei.

Im Gemeinderat wird nachgefragt, ob das Projekt nach dem Erlass des Gestaltungsplans auch tatsächlich in Angriff genommen werde und wie der Zeitplan aussehe. Dies wird seitens von Patrik Beck klar bejaht. Die Planung soll im 2011 erfolgen, der Baubeginn sei auf Frühjahr 2012 geplant.

Ein Gemeinderat bemerkt auch, dass gemäss Gestaltungsplan nur sehr wenig bzw. kein Vordach vorgesehen sei. Damit schaffe man sich allenfalls einen Präjudizfall. Dazu wird von anderer Seite festgestellt, dass wohl in der Ferienhauszone nicht jedoch in der Kernzone ein Vordach vorgeschrieben sei.

Beschluss

Für die Malbuner Parzellen Nr. 732, 538, 539 und 760 (Erweiterungsbau des Hotels Gorfion) wird ein Gestaltungsplan gemäss vorliegendem Entwurf erlassen. Im Gemeinderat wird die Dachgestaltung diskutiert und die Ansicht vertreten, dass ein Vordach vorhanden sein sollte. Der Erlass des Gestaltungsplans ist keine Zusicherung für ein Gebäude ohne Vordach. Das Vordach wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals behandelt bzw. diskutiert. (einstimmig)

2. Vorstellung des privaten Konzepts "Heizwerk Malbun"

Den Gemeinderäten zugestellt: Schreiben von architektur PIT BAU

Gäste: Patrik Beck von architektur PIT BAU, Thomas Lampert, Lampert AG, Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Von privater Seite ist die Initiative ergriffen worden, in Malbun eine grosse Hackschnitzelheizung zu bauen und von dort aus die Gebäude im Malbuner Zentrum mit Fernwärme zu versorgen. Die Vertreter der Initianten, Patrik Beck von architektur PIT Bau, und Thomas Lampert von der Lampert AG, stellen dem Gemeinderat das Konzept vor. Für das Heizwerk ist ein Standort vor dem Schlucher im Bereich der heutigen Parkplätze vorgesehen.

Auszug aus dem Schreiben von architektur PIT BAU vom 2. Februar 2011:

Die BEVOLA Immo Anstalt als Generalunternehmung hat ein Projekt für ein Biomasse-Heizwerk, Hackschnitzelheizung, in Malbun erstellt. Dieses würde auf Initiative von Thomas Lampert, welcher selbst "Malbuner" ist und ein grosses Interesse an ökologischen Heizungen hat, erstellt.

Um das Projekt weiter verfolgen zu können, soll das Konzept nun dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Es werden folgende Anträge an den Gemeinderat gestellt:

- Unterstützung des Projektes in ideeller Hinsicht.
- Ausscheidung einer Baurechtsparzelle in der Zone für öffentliche Bauten.
- Durchleitungsrecht auf Gemeindegrundstücken.
- Zusage für anderweitige Nutzung der bestehenden Heiz- und Tankräume in den anzuschliessenden Liegenschaften.
- Aufhebung der Anschlussgebühren für das Heizwerk.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob seitens der Malbuner tatsächlich Interesse an einem Anschluss an die Hackschnitzelheizung bestehe. Eine Umfrage der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Projekt "Val Bun" habe kein grosses Interesse gezeigt. Patrik erklärt, sie würden damit rechnen, dass 80 – 90 % an diese Heizung anschliessen. Dies hätten eigene Anfragen ergeben und auch die Tatsache, dass viele Oelkessel in Malbun veraltet und bald zu ersetzen sind.

Festgestellt wird im Gemeinderat, dass im Falle einer Realisierung dieses Projekts die gesamte Parkplatzgestaltung und –bewirtschaftung zu diskutieren und festzulegen sei.

Mehrere Gemeinderäte äussern sich sehr positiv zum vorgestellten Projekt.

Beschluss (einstimmig)

- Der Gemeinderat befürwortet das vorgestellte, ökologisch sinnvolle Konzept und unterstützt den Bau des Heizwerkes in ideeller Hinsicht.
- Er ist bereit, im Bereich der Schlucher-Parkplätze für den Bau des Heizwerkes ein Baurechtsgrundstück zur Verfügung zu stellen. Der Baurechtszins beträgt CHF 3.— (wertgesichert) wie beim Baurecht, das die Gemeinde an die Bergbahnen erteilt. Die Erteilung des Baurechts untersteht dem Referendum. Die genaue Lage und Abmessung der Baurechtsparzelle, die optimale Integration in die Parkierungsanlage und die weiteren Detailfragen sind noch zu klären.
- Die Gemeinde erteilt auf ihrem Grundbesitz und für die Strassenquerung kostenlos das Durchleitungsrecht.
- Die anderweitige Nutzung der bestehenden Heiz- und Tankräume in den anzuschliessenden Liegenschaften wird bewilligt und allfällige Ausnahmen in Bezug auf die Bauordnung werden erteilt. Voraussetzung ist, dass keine baurechtlichen und nachbarrechtlichen Gründe dagegen sprechen.
- Die Gemeinde verzichtet auf die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren für das Heizwerk, sofern der Wasseranschluss praktisch nur für eine Toiletten-Anlage dient und der Wasserbezug somit gering ist.

3. Genehmigung des Protokolls vom 18. Januar 2011

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig)

4. Neubau eines Feuerwehrdepots:

Auftragserteilung an die Universität Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, für Studien an den vorgeschlagenen Standorten

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung und des Vorsitzenden der Feuerwehr- und Brandschutzkommission

Begründung/Sachverhalt

Im jetzigen Feuerwehrdepot im "Kontakt" Obergufer, direkt gegenüber der Primarschule, besteht Platzmangel. Es sind hier Fahrzeuge, Geräte und Materialien untergebracht. Die Fahrzeuge und Geräte sind aus Platzgründen gestaffelt hintereinander angeordnet. Im Ernstfall sind die engen Platzverhältnisse ein Problem, selbst in den Garderoben herrscht Gedränge. Der Mannschaftsbus und diverse Gerätschaften sind im alten Wasserwerkgebäude oberhalb vom "Kontakt" eingestellt.

Unmittelbar neben dem Depot befinden sich Primarschule, Turnhalle, Aula und Jugendtreff und daher sind oftmals alle Parkplätze besetzt. Dazu kommen der Schulbetrieb und der private Schülertransport. Das Manövrieren mit den Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften wird daher in Stosszeiten stark erschwert. Zudem ist insbesondere die Zu- und Ausfahrt beim bestehenden Depot, also das Einbiegen in die Landstrasse und das Abzweigen von der Landstrasse gefährlich und mit den grossen, schweren Fahrzeugen unbefriedigend und erfordert teils Rückwärtsfahrten. Dies direkt vor dem Schulhaus, wo sich oftmals viele Kinder aufhalten.

Es ist ein Anliegen der Feuerwehr, ein zweckdienliches Feuerwehrdepot an geeigneter Stelle zu schaffen. Um die Problematik beim jetzigen Depot im Obergufer zu verdeutlichen, wurde am 1. September 2010 eine Alarm-Übung durchgeführt. Dabei wurde auf Anregung der Feuerwehr- und Brandschutzkommission der Einsatz und das erschwerte Manövrieren mit den Fahrzeugen und Geräten im Ein- und Ausfahrtsbereich in einem Film festgehalten.

Die Feuerwehr- und Brandschutzkommission hat ein grössenverträgliches Raumprogramm erstellt und diverse Standorte für den Neubau eines Feuerwehrdepots vorgeschlagen. Anhand nachstehender Kriterien wurde eine Standortevaluation durchgeführt. (Einsatzradius / verkehrstechnische Erschliessung / Grösse und Topografie / Gefahrenzone / Zonenbezeichnung / vorhandene Infrastruktur / Verfügbarkeit) Die Standortevaluation hat gezeigt, dass eine "zentrale Lage" aufgrund des Platzbedarfs kaum möglich ist. Im Hinblick darauf, dass die Feuerwehr neben dem Dorfgebiet auch noch das gesamte Alpengebiet abdecken muss, bietet sich ein Standort oberhalb der Siedlung im Gebiet Guferwald an. Hier wurden drei Varianten überprüft. Die Nähe zum Gemeindegewerkhof und die bereits gegebene Möglichkeit der Parkierung für rund 40 Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe werden (personell wie auch logistisch) als grosser Vorteil angesehen. Zudem ergäbe sich allenfalls auch noch die Möglichkeit, die Holzschnitzel-Heizung vom bestehenden Gemeindegewerkhof zu nutzen.

Im Budget 2011 sind für eine Konzeptstudie CHF 40 000.– vorgesehen. Die Universität Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, wäre interessiert an den drei vorgeschlagenen Standorten im Gebiet Guferwald im Sommersemester eine Studie zu erarbeiten und die Möglichkeiten zur Unterbringung des von der Feuerwehr aufgezeigten Platzbedarfes/Raumvolumens genau zu prüfen. Die Studierenden sind im Masterstudium und werden von einem Gastprofessor geleitet.

Bei einer Abgabe in 2-facher Planausgabe mit Modellen und einer persönlichen Präsentation für den Gemeinderat kostet die Studie CHF 36 000.–. Der Zeitaufwand der Studenten liegt etwa bei 4' bis 5 000 Stunden. Für eine gebundene Publikation müsste die Gemeinde die Druckkosten dieses Aufwandes separat vergüten. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist die Universität verpflichtet Transferleistungen zu verrechnen. Die Universität macht regelmässig zum selben Pauschalsatz Studien für die Gemeinden. Die letzten beiden Arbeiten waren eine Hotelstudie für Planken und eine Zentrumsstudie in Nendeln.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung und der Vorsitzende der Feuerwehr- und Brandschutzkommission beantragen, der Gemeinderat möge die Universität Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, mit der Erarbeitung von Studien an den vorgeschlagenen Depotstandorten beauftragen und dafür den Betrag von CHF 36 000.– bewilligen.

Der Vorsteher informiert, dass er mit der Universität Liechtenstein eine Reduktion des Betrags auf CHF 30 000.– habe vereinbaren können. Diese Pauschale diene der Entschädigung der Dozenten sowie für Planunterlagen und Modelle.

Der Vorsitzende der Feuerwehr- und Brandschutzkommission stellt fest, dass eine Vergabe dieses Auftrags an die Universität Liechtenstein sinnvoll und zu empfehlen sei. Damit stehe jedem Triesenberger Architekturbüro anschliessend die Teilnahme an einem Wettbewerb offen.

Im Gemeinderat wird auch festgestellt, dass für die Erarbeitung der Studie ein klarer Auftrag zu erteilen sei. Enthalten sollte darin auch sein, dass die Ergebnisse der Studie ins Eigentum der Gemeinde Triesenberg übergehen.

Beschluss

Die Universität Liechtenstein, Institut für Architektur und Raumentwicklung, wird mit der Erarbeitung von Studien an den vorgeschlagenen Feuerwehrdepotstandorten beauftragt. Hierfür wird ein Betrag von CHF 30 000.– inkl. MWST bewilligt. (einstimmig)

5. Eingriffsverfahren betreffend Märchentafeln entlang des Sassweges

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass der sogenannte Märchenweg mit zehn Informationstafeln entlang des Bergwanderweges Malbun-Sass einen Eingriff im Sinne von Art. 12, Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NschG) darstellt und einer Bewilligungspflicht nach dem Naturschutzgesetz untersteht.
2. Es wird nach Abwägung aller Interessen festgestellt, dass Bedürfnis, Standortgebundenheit und Interessensabwägung für die Beibehaltung des Märchenweges sprechen. Der vom Triesenberger Gemeinderat am 19. August 2008, nach Rücksprache mit der Regierung bzw. mit einvernehmlicher Bewilligung von Regierung und Gemeinde Triesenberg, genehmigte Eingriff in Natur und Landschaft ist gerechtfertigt.

Sachverhalt

1. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2007 hat die Gemeinde Triesenberg das Gesuch der Bergbahnen Malbun AG und von Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus zur Erstellung eines Märchenweges mit zehn Informationstafeln gutgeheissen. Nach Kenntniserlangung des Amtes für Wald, Natur und Landschaft (AWNL) von diesem Bauvorhaben, informierte es die Verantwortlichen von Gemeinde und Bergbahnen umgehend dahingehend, dass die Realisierung dieses Projektes mit dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz in Konflikt stehen könnte, dementsprechend Auflagen damit verbunden sein könnten und deshalb mit der Ausführung zu warten sei, bis all diese Abklärungen getroffen und alle Bewilligungen eingeholt seien.
2. Trotz der Einwände der Fachbehörden wurden die ca. 1.5 mal zwei Meter grossen Tafeln noch im Herbst 2007 einbetoniert.
3. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2007 forderte das AWNL die Gemeindevorsteherung Triesenberg auf, die unrechtmässig erstellten Tafeln noch vor Beginn der Wintersaison 2007/08 zu entfernen.
4. Anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Oktober 2007 befasste sich auch die Landeskommision für Natur- und Landschaftsschutz mit dem Märchenweg und gelangte dabei zu dem Schluss, dass die Tafeln nicht den Anforderungen des Landschaftsschutzes entsprächen und damit allesamt zu entfernen seien.
5. Am 29. Januar 2008 richtete die Gemeindevorsteherung Triesenberg ein Schreiben an die Regierung, in dem sie diese aufforderte, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob diese die Auffassung des AWNL teile, wonach das Aufstellen der Tafeln gegen das Waldgesetz verstosse und ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz durchzuführen sei. In einem weiteren Schreiben vom 29. Januar 2008 an die Regierung präzisierte die Gemeinde Triesenberg ihre Ausführungen.
6. Die Regierung entschied am 22. April 2008, dass das Aufstellen der zehn Tafeln einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft darstelle. Die Gemeinde Triesenberg habe somit das Eingriffsverfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.
7. Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 ersuchte die Gemeinde Triesenberg im Sinne der Rücksprache mit der Regierung diese um Beurteilung.

8. Die Regierung sprach sich am 24. Juni 2008 für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter der Auflage aus, dass die Tafeln fortwährend von den Eigentümern (Bergbahnen Malbun AG und Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus) unterhalten und in gutem Stand erhalten werden. Die Gemeinde Triesenberg wurde angehalten, die Entscheidung formell auszufertigen und den beschwerdeberechtigten Organisationen zuzustellen.
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Triesenberg genehmigte den Eingriff in Natur und Landschaft unter den von der Regierung vorgeschlagenen Auflagen in seiner Sitzung vom 19. August 2008 und stellte die rechtsmittelfähige Entscheidung mit Schreiben vom 22. August 2008 den beschwerdeberechtigten Organisationen zu.
10. Mit Schreiben vom 5. September 2008 reichte der Liechtensteiner Forstverein, vertreten durch den Präsidenten Peter Jäger, Beschwerde gegen diese Entscheidung ein. Darin wurde zusammengefasst die Meinung vertreten, der Eingriff in Natur und Landschaft könne weder nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft noch nach dem Waldgesetz bewilligt werden.
11. Die Bergbahnen Malbun AG, vertreten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, reichten mit Schreiben vom 25. September 2008 eine Stellungnahme bei der Regierung ein, worin vorgebracht wurde, dass die aufgestellten Tafeln keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würden.
12. Die Regierung entschied in der Folge am 3. Dezember 2008, dass der Eingriff nach Abwägung der Interessen zu bewilligen gewesen sei.
13. Gegen diese Entscheidung der Regierung gelangte der Forstverein am 19. Januar 2009 mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache an die Gemeinde Triesenberg zurückzuleiten, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden und die Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Aufstellen von zehn Märchentafeln auf dem Sass-Weg vom Schlucher bis zum Sass-See Malbun gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft kostenpflichtig abgewiesen werde.
14. Die Bergbahnen Malbun AG brachte eine Gegenäusserung ein und beantragte, die Beschwerde ab- oder zurückzuweisen.
15. Der Verwaltungsgerichtshof entschied in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 5. März 2009 (VGH 2008/164), der Beschwerde vom 19. Januar 2009 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 3. Dezember 2008, RA 2008/3246-8504, werde Folge gegeben und die angefochtene Regierungsentscheidung werde dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten habe wie folgt: "Der Beschwerde vom 5. September 2008 gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Triesenberg vom 22. August 2008 betreffend das Eingriffsverfahren in Sachen Märchenweg Sass wird Folge gegeben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Triesenberg zurückverwiesen."

16. In seinen Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise stellt der Verwaltungsgerichtshof klar, dass die Gemeinde Triesenberg im Eingriffsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft zu klären haben werde, welche Tatbestände, nämlich Art. 12 Abs. 2 oder Abs. 3 Naturschutzgesetz im vorliegenden Fall zur Anwendung kämen. Es sei denkbar, dass die im Bereich des Sass-Seeleins aufgestellte Tafel unter den Tatbestand des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft falle. Dazu seien entsprechende Sachverhaltsfeststellungen erforderlich.
17. Ausgehend vom Ergebnis dieser Abklärungen seien die entsprechenden Verfahren durchzuführen, wobei eine Auseinandersetzung mit den Einwänden der Landeskommission für Natur- und Landschaftsschutz stattzufinden habe. Es seien Sachverhaltsfeststellungen erforderlich, die zu klären hätten, wie gravierend der Eingriff tatsächlich sei und ob die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Weges die tatsächlich festgestellten Beeinträchtigungen der Landschaft überwiegen würden. Der Verwaltungsgerichtshof hielt dies durchaus für möglich.
18. Weiters hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, die Regierung werde zu prüfen haben, ob eine Bewilligungspflicht nach dem Waldgesetz gegeben sei. Massgebende Parameter seien insbesondere die Waldeigenschaft der betroffenen Grundstücke.
19. Im Anschluss werde die Regierung die öffentlichen Interessen gegeneinander abwägen müssen. Um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden, werden Gemeinde und Regierung dabei, wie dargestellt, koordiniert vorgehen müssen.
20. Das AWNL führte auf Weisung der Regierung vom 3. Februar 2010 ein Waldfeststellungsverfahren gemäss Artikel 8 Waldgesetz durch und entschied am 24. Februar 2010, dass es sich bei den Bestockungen auf der Triesenberger Parzelle Nr. 331, auf welcher sich auch der Bergwanderweg Malbun - Sass befindet, um Wald im Sinne des Waldgesetzes handle. Der Entscheid erging mit Rechtsmittelbelehrung versehen an die Bergbahnen Malbun AG, dessen Rechtsvertreter, an den Forstverein, deren Rechtsvertreterin, sowie an den Gemeindeförster der Gemeinde Triesenberg. Gegen diesen Entscheid wurde keine Beschwerde erhoben.
21. Entscheidungsgrundlage bildeten der Regierungsakt bzw. Akt des AWNL inkl. der Stellungnahme der Landeskommission für Natur- und Landschaftsschutz vom 5. Oktober 2007 sowie der Entscheid des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 2009.
22. Beweis wurde aufgenommen durch die Akte des AWNL und der Regierung, durch Internetrecherche betreffend Bedeutung und Anforderung an das zur Diskussion stehende Siegel sowie durch das Geodatenportal der Landesverwaltung betreffend mögliche Standorte für einen Märchenweg in Malbun.

Entscheidungsgründe

23. Die Sachverhaltsfeststellungen in VGH 2008/164 stehen als erwiesen fest.
24. Ebenso ist aufgrund des rechtskräftigen Waldfeststellungsentscheides des AWNL vom 24. Februar 2010 erwiesen, dass es sich bei den Bestockungen auf der Triesenberger Parzelle Nr. 331, auf welcher sich auch der Bergwanderweg Malbun-Sass und somit der Märchenweg befindet, um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt.

25. Die Rechtsauffassung des AWNL als jene Behörde, welche Vorliegen von Landschaftseingriffen und Belangen der Landschaft von Amtes wegen zu beurteilen hat, ergibt sich aus dem Dokument vom 27. September 2007 mit dem Titel "Märchentafeln entlang den Sassweg - Grundlagen".
26. Weiters steht die einstimmige Meinungsäusserung der Kommission für Natur und Landschaftsschutz vom 5. Oktober 2007 in Traktandum 3 des entsprechenden Protokolls als erwiesen fest, wobei insbesondere folgender Satz zu erwähnen ist: "Der Sassweg ist nicht geeignet für das Aufstellen von solchen Tafeln. Die Belange von Natur und Landschaft (Schutz und Erhaltung des Landschaftsbildes) überwiegen eindeutig."
27. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:
28. Zweifellos stellen die Tafeln des Märchenweges einen Eingriff in die Landschaft dar, der im Eingriffsverfahren auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen ist. Zu Folge VGH 2008/164 hatte die Regierung ferner zu prüfen, ob darüber hinaus eine Bewilligungspflicht nach dem Waldgesetz gegeben ist. Massgebender Parameter ist insbesondere die Waldeigenschaft der betroffenen Grundstücke.
29. Entsprechend liess die Regierung bzw. die Gemeinde Triesenberg eine einschlägige Prüfung durch das AWNL vornehmen, welche mit dem erwähnten Entscheid vom 24. Februar 2010 zu dem Ergebnis führte, dass die betreffenden Bestockungen als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu betrachten sind.
30. Da sich der Märchenweg somit auf einer Waldfläche befindet, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Tafeln neben dem Eingriffsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft auch das Verfahren gemäss Art. 11 Waldgesetz durchzuführen. Die Regierung hat ein solches Verfahren wie folgt durchgeführt und ist zu nachstehendem Schluss gelangt:
31. Gemäss Art. 11, Abs. 1 Waldgesetz ist die Erstellung von Anlagen im Wald, welche den Interessen der Walderhaltung und des Natur- und Landschaftsschutzes schaden, verboten, auch wenn keine Rodung notwendig ist. Gemäss VGH 1008/164, Ziff. 27 sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot möglich. Zur Beurteilung, ob eine Ausnahme vom Verbot zu bewilligen ist, ist gemäss VGH-Rechtsprechung ein Verfahren nach Art. 11 Waldgesetz durchzuführen.
32. Für ein solches Verfahren hat die Regierung bisher keinen vergleichbaren Leitfaden entwickelt wie für das Eingriffsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft. Letzteres ist auch aufgrund der Zuständigkeiten, die das Gesetz vorsieht, komplizierter. Federführende Behörde ist dort die Gemeinde; diese hat nach Art. 13 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft je nachdem, ob Art. 12 Abs. 2 oder Abs. 3 leg. cit. anzuwenden ist, entweder Rücksprache mit der Regierung zu halten oder eine allfällige Bewilligung einvernehmlich mit der Regierung zu erteilen, bevor letztere wiederum Rechtsmittelinstanz ist.

33. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für das Verfahren nach Waldgesetz allein bei der Regierung, denn diese ist nach Art. 43, Abs. 1 Bst. c Waldgesetz für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Ausbeutungen und Ablagerungen zuständig. Eine systematische Auslegung des Gesetzes muss ergeben, dass diese Behörde, die nach Art. 11 Waldgesetz im Hinblick auf den Landschaftsschutz für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Ausbeutung und Ablagerungen zuständig ist, auch für die Bewilligung zur Errichtung von Anlagen zuständig sein muss. Dies geht sinngemäss auch aus VGH 2008/164 Ziff. 27 hervor, indem der Verwaltungsgerichtshof klarstellt, dass sich der zweite Satz von Artikel 11 Abs. 2 Waldgesetz auch auf Vorhaben nach Art. 11 Abs. 1 Waldgesetz bezieht.
34. Wenn nun die Regierung als zuständige Behörde zu prüfen hat, ob Anlagen im Wald (und Tafeln des Märchenweges stellen zweifellos Anlagen dar, vgl. VGH 2008/164, Ziff. 19), die dem Landschaftsschutz schaden und daher verboten sind, bewilligungsfähig sind, so liegt es nahe, ebenso wie im Eingriffsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft zunächst die Art und den Umfang des Eingriffs sowie die Belange der Landschaft festzustellen, sodann das Bedürfnis und die Standortgebundenheit zu prüfen, im Anschluss daran eine Interessensabwägung vorzunehmen, um schliesslich über eine allfällige Ausnahme vom Verbot zu entscheiden.
35. Die Frage, ob überhaupt ein Eingriff vorliegt, bzw. die Frage nach Art und Umfang des Eingriffs wirft keinerlei Probleme auf. Gemäss VGH 2008/164, bspw. Ziff. 22, ist bereits entschieden, dass die Tafeln des Märchenweges einen Eingriff in die Landschaft darstellen.
36. Somit ist im nächsten Schritt das Bedürfnis nach einem Märchenweg zu prüfen. Seit 1996 vergibt der Schweizerische Tourismus-Verband das Gütesiegel "Familien willkommen" an Schweizer Ferienorte, die sich an den Bedürfnissen und Ansprüchen von Familien orientieren und über ein entsprechendes Angebot verfügen.

Die Ferienorte eignen sich alle als Winter- sowie als Sommerdestination. Ferienorte, die die strengen Kriterien erfüllen, können sich um das Label bewerben und werden durch so genannte Mystery-Personen kontrolliert. Einige der Kriterien, nach denen das Siegel vergeben wird, sind: Familienfreundliche Unterkünfte mit Infrastruktur und Preisen für Familien, Animations- und Schlechtwetterprogramme für Kinder, Kinder- und Naturspielplatz, kinderwagengerechte Wanderwege, Picknickplätze etc. Der Schweizer Tourismus-Verband ist der nationale Dachverband des Schweizer Tourismus. Seit 1932 koordiniert er die Anliegen der unterschiedlichen touristischen Akteure und vertritt ihre Interessen gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die drei zentralen Ziele des Schweizer Tourismus-Verbandes sind es, dem Schweizer Tourismus als wichtiger Sektor der Schweizer Wirtschaft Anerkennung zu verschaffen, der Beitrag des Tourismus zur Standortförderung zu würdigen und dem Schweizer Tourismus als wichtiges Instrument der Exportförderung Wahrnehmung zu verschaffen.

37. Der gemeinsame Wirtschaftsraum zwischen der Schweiz und Liechtenstein führt zu einer engen Verflechtung des Liechtensteiner mit dem Schweizer Tourismus. Aber nicht nur der finanzielle Aspekt, sondern auch die Zusammenarbeit beispielsweise auf dem Gebiet der Wanderwege ist von Bedeutung. Dies ist mit ein Grund dafür, dass einem Gütesiegel des Schweizer Tourismus-Verbandes in Liechtenstein hoher

Anerkennungs- und auch Wiedererkennungswert innewohnt. Angesichts der heutzutage grossen Konkurrenz sowohl der Sommer- als auch der Wintertourismusgebiete im Alpenraum ist ein Gütesiegel, insbesondere wenn es sich auf die Familienfreundlichkeit eines Standortes bezieht, ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Die Familienfreundlichkeit ist mithin ein Grund, warum der Landtag, die Regierung, Gemeinden sowie private Organisationen in den vergangenen Jahren überaus grosse finanzielle, planerische und bauliche Massnahmen ergriffen haben, um dem Standort Malbun die notwendige Attraktivität zu verleihen. Angesichts dieser Bemühungen, sowohl den einheimischen als auch den überregionalen Tourismus, und insbesondere den Familientourismus, nach Malbun zu locken, erscheint es folgerichtig, den Standort wenn immer möglich mit qualitativ hochwertigen und anerkannten Zertifikaten versehen zu lassen.

38. Der Bergbahnen Malbun AG ist somit Recht zu geben, wenn im Zusammenhang mit dem Gütesiegel "Familien willkommen" von einer Attraktivitätssteigerung des Tourismusgebietes Malbun gesprochen wird. Weiters konnte die Bergbahnen Malbun AG im vorliegenden Fall glaubhaft darlegen, dass das Gütesiegel "Familien willkommen" dem Standort Malbun ohne einen Märchenweg nicht verliehen werden könnte. Es wäre aus verschiedenen Gründen sehr schwierig, anderen Anforderungskriterien, die der Schweizer Tourismus-Verband zur Erlangung des Gütesiegels festgelegt hat, zu entsprechen. Ein Märchenweg eignet sich dafür insbesondere aus organisatorischen Gründen ideal. Daraus wird ersichtlich, dass der Märchenweg ein legitimes Bedürfnis für das Sommer- und Wintertourismusgebiet Malbun ist.
39. Somit ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob dem Bedürfnis nach dem Gütesiegel auch Genüge getan werden könnte, indem der Märchenweg an einem anderen Standort errichtet würde. Es stellt sich somit die Frage, ob in Malbun andere mögliche Standorte vorhanden sind, an denen der Märchenweg ebenfalls aufgestellt werden könnte.
40. Nach Ansicht der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz ist dies der Fall: In ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2007 äusserte sie sich dahingehend, dass der Sassweg eindeutig der falsche Ort für das Erstellen des Märchenweges sei.

Die Kommission würde es begrüessen, wenn in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, dem Tourismus, den Bergbahnen sowie den zuständigen Ämtern alternative, geeignete Standorte gesucht würden.

41. Diese Auffassung vermag die Regierung und die Gemeinde nicht zu teilen. Malbun ist ein kleiner, übersichtlicher Tourismusort; die potentiellen Standorte für einen Märchenweg sind rasch aufgezeigt. Selbst für Ortsunkundige genügt ein Blick auf die Karte bzw. in das Geodataportal, um festzustellen, dass Spazierwege ausserhalb der mit Gebäuden und Strassen verbauten Gebiete Malbuns sehr rar, ja kaum vorhanden sind.
42. Innerhalb des Baugebietes kommt ein Standort zum Vornhinein aus bereits im Grunde liegenden Verfahren mehrfach genannten Gründen nicht in Frage. Es würden sich eigentumsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, der Märchenweg wäre für Familien nicht attraktiv, und Fussgänger wären verkehrsbehindernd bzw. durch den Verkehr gefährdet.

43. Ausserhalb des Baugebietes ist die Standortqualifikation ebenfalls rasch vorgenommen: Auf der Hangseite vom Sareis kommt - nicht zuletzt aufgrund des starken Gefälles - lediglich der gegenständlich zur Diskussion stehende Sassweg in Frage, im hinteren Teil des Talkessels besteht aufgrund der Topographie und - während eines grossen Teils des Jahres - aufgrund der Lawinengefahr keine Möglichkeit, einen Märchenweg aufzustellen (wobei zunächst noch ein Spazierweg errichtet werden müsste), und auf der Hocheckseite käme lediglich die Alpstrasse Richtung Pradamee in Frage, wobei diese Strasse erstens durch die Skipisten führt und zweitens durch die offene Alpe, weshalb diese Strasse allein schon aufgrund von Überlegungen der Skipistensicherung und aufgrund der Tatsache, dass die betreffenden Tafeln hier noch viel mehr weithin sichtbar wären und die Landschaft stören würden als am Sassweg, als Standort ausscheiden muss; zudem müsste auch die Grundeigentümerin ihre Einwilligung erteilen.
44. Da somit das Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen sind, ist im Folgenden die Interessensabwägung vorzunehmen.
45. Als öffentliches Interesse ist einerseits das Interesse des Wirtschaftsstandortes in seiner Gesamtheit anzuführen. Ohne Zweifel besteht ein öffentliches Interesse daran, den Wirtschaftsstandort Malbun zu fördern. In die gleiche Richtung zielen die privaten, wirtschaftlichen Interessen der Bergbahnen Malbun AG bzw. des Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus. Ferner ist nach Ansicht der Regierung und der Gemeinde nicht von der Hand zu weisen, dass ein weiteres, bis anhin noch nicht genanntes öffentliches Interesse besteht: Das Interesse am Landschaftserlebnis aus der Sicht der Kinder und der Familien. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es bereits mehrfach aufgezeigt wurde. Diese Interessen gilt es nun gegeneinander abzuwägen.
46. Dem Landschaftsschutz im Liechtensteiner Alpengebiet kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Triesenberg hat ein grosses Interesse an der Erhaltung einer möglichst ungestörten Berglandschaft. Das Gebiet, auf dem sich die Tafeln befinden, ist eine abwechslungsreiche, wenig berührte Landschaft mit bedeutenden botanischen und landschaftlichen Höhepunkten, die ein grosses Ruhe- und Erholungspotential beinhaltet. Der Kommission für Natur und Landschaftsschutz ist recht zu geben, dass der Märchenweg einen Eingriff in die Landschaft darstellt, wie oben bereits ausgeführt wurde.
- Ebenso ist die Beurteilung des AWNL, die in dieselbe Richtung geht wie diejenige der Kommission, nicht in Zweifel zu ziehen. Dass der Märchenweg einen Eingriff in die Landschaft darstellt, hatte überdies auch der Verwaltungsgerichtshof so beurteilt. Deshalb ist im Weiteren die Intensität des Eingriffes zu beurteilen.
47. Die allfällige Zulässigkeit des Eingriffes ist an zweierlei Massstäben zu messen: Erstens ist die Intensität des Eingriffes in sich selbst (d.h. losgelöst von der Betrachtung anderer Interessen) zu eruieren, was bedeutet, dass versucht werden muss, die tatsächliche Bedeutung des Eingriffes zu erfassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff so intensiv ist, dass er a priori nicht toleriert werden kann. Die Regierung und die Gemeinde sind der Auffassung, dass er dies nicht ist. Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz mag mit ihrer Einschätzung aus ihrer Sicht Recht haben, wenn sie ausführt, dass die Tafeln störend wirken und das Landschaftsbild massgeblich verändern. Allerdings ist dies eine Einschätzung, die unter dem Gesichtspunkt

der Verhältnismässigkeit zu interpretieren ist und vom jeweiligen Betrachter abhängig ist. Es ist festzustellen, dass die Einwände der Kommission gegen den Märchenweg nicht nur auf den Landschaftsschutz, sondern auch auf den Naturschutz abzielen. Eine Naturschutzkomponente ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen. Weder Flora noch Fauna wird durch den Märchenweg beeinträchtigt, es geht von den Tafeln - abgesehen vom visuellen Eindruck - keinerlei Emission aus. Dieser visuelle Eindruck ist die einzige Komponente, die mit Bezug auf den Landschaftsschutz zur Diskussion steht- wie dies überdies im Landschaftsschutz immer der Fall ist. Inwieweit die Tafeln in einem untolerierbaren Ausmass störend wirken, wird von unterschiedlichen Betrachtern unterschiedlich beurteilt.

Wer auf dem Weg geht und keine implizite Abneigung gegen Tafeln hat, sondern sich im Gegenteil für die Geschichte auf dem Märchenweg interessiert, empfindet die Tafeln nicht als störend; im Gegenteil, für ihn ist der Märchenweg eine angenehme Ergänzung seines Landschaftserlebnisses. Letztlich ist es im vorliegenden Fall eine Frage des Geschmacks, ob der Märchenweg die Landschaft in überwiegender Art und Weise beeinträchtigt oder nicht. Für den einen wird der naturnahe Weg mit den Tafeln übernutzt, für den anderen, und dies werden insbesondere Familien sein, stellen die Tafeln eine willkommene Attraktion dar, die umso sinnlicher wirkt, als sie in der natürlichen Umgebung erlebt wird. Der Märchenweg weckt Assoziationen mit der Landschaft, Märchen und Ferien. Er schafft Identifikation mit den Bergen, der Natur und der Heimat. Letztlich vermag er über das gemeinsame Erleben die Familienverbundenheit und ein Geborgenheitsgefühl für Kinder und Familien zu fördern. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die tatsächliche Eingriffsintensität relativ ist und für sich allein nicht dazu führen kann, dem Märchenweg seine Berechtigung zu versagen.

Das Gebiet über welches der Bergwanderweg Malbun-Sass verläuft, ist nicht im Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein aufgeführt. Nur das Sass-Seelein selbst ist im Inventar der schützenswerten Naturdenkmäler enthalten. (Objekt Nr.: 0563/0363, Plan Nr. 8, Art des Naturschutzdenkmals: Sasser Seelein, Gemeinde Triesenberg - Alp Turna, Gemeinde Schaan - Alp Guschg, Flurname Flua) Zur Objektbeschreibung heisst es dazu: Kleiner Weiher ohne Ufervegetation, wichtiger Laichplatz für Bergmolche und Grasfrösche, eingestürzter und verdichteter Gips-trichter, touristische Attraktion am Sass-Spazierweg, Seehöhe 1 730 m, Fläche ca. 600 m²)

Das Sass-Seelein befindet sich bergseitig des Bergwanderweges Malbun-Sass. Auf der gegenüberliegenden Seite des Wanderweges, in ca. 20 m Entfernung zum Seelein und somit ausserhalb des Inventarobjektes, befindet sich die letzte aufgestellte Märchenweg-Tafel. Im Inventarobjekt selbst befindet sich keine Tafel. Es kann sich daher bei den erstellten Märchenweg-Tafeln weder um eine Nutzung oder gar Zerstörung des Inventarobjektes handeln

48. Zweitens ist die Zulässigkeit des Eingriffs zu messen am Verhältnis, in welchem sich die verschiedenen Interessen gegenüberstehen. Wie bei der Bedürfnisabklärung bereits vorgebracht, wird der Tourismusstandort durch den Märchenweg und dadurch durch das Gütesiegel Malbun eine ökonomische Aufwertung erfahren. Zu erwarten ist, dass durch die gestützt auf das Siegel möglich gewordenen Marketingaktivitäten sowie durch die Erlebnisse und Erinnerungen, die mit dem Märchenweg insbesondere für Familien einhergehen, mehr Gäste - und zwar sowohl Tages- als auch Mehrtagestourismusgäste - nach Malbun kommen und kommen werden.

Daraus wird eine Wertschöpfungssteigerung resultieren, die gerade in der heutigen starken Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen, vergleichbaren Tourismusstandorten nicht aufs Spiel gesetzt werden darf.

49. Wäre eine rein ökonomische und zahlenmässige Betrachtung gefordert, so sind Regierung und Gemeinde einerseits der Auffassung, dass eine solche konkrete Bezifferung der ökonomischen Vorteile bzw. der Wertschöpfung, die der Märchenweg allenfalls mit sich bringen wird, nicht möglich ist, da die Entwicklung des Tourismus wenn überhaupt nur mit grossem Aufwand in eine statistische Beziehung mit dem Märchenweg gebracht werden kann. Da es auf der anderen Seite jedoch noch viel weniger möglich ist, die immateriellen Werte des Landschaftsschutzes bzw. die Interessen der an unberührter Natur interessierten Wanderer geldmässig zu beziffern, kommt die Regierung und die Gemeinde zum Schluss, dass die Interessenabwägung nicht im Hinblick auf fassbaren betriebswirtschaftlichen Erfolg bezogen werden kann, sondern auf allgemein mögliche Tendenzen und Werthaltungen abzielen muss.
50. Es ist im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld sehr schwierig, sich als Tourismusort von anderen hervorzuheben. Deshalb muss jede sinnvolle und angemessene Gelegenheit, in den Genuss eines solchen wertvollen Siegels zu kommen, ergriffen werden. Ansonsten liefe Malbun Gefahr, sich nicht nur nicht hervortun zu können, sondern sogar von der Konkurrenz abzufallen. Malbun sticht weder hervor durch überdurchschnittlich attraktive Skipisten oder Skilifte noch durch ein überragendes Wanderwegeangebot, weder durch das Spassangebot noch mit einer Eishalle, weder mit einem Hallenbad noch mit sonstigen Attraktionen. Die grosse Stärke von Malbun ist seine Überschaubarkeit und damit seine Familienfreundlichkeit. Malbun soll durch seinen Wiedererkennungswert identifizierbar sein, und dazu trägt der Märchenweg entscheidend bei. Es ist davon auszugehen, dass der Märchenweg den Familien, die ihn begehen, viel Freude bereitet.
51. Die Gründe, die für den Märchenweg sprechen, sind nach Ansicht der Regierung und der Gemeinde gewichtig. Demgegenüber ist die Intensität des Landschaftseingriffes zwar keineswegs vernachlässigbar, jedoch im Vergleich zu den für den Märchenweg sprechenden Interessen verhältnismässig gering.

Regierung und Gemeinde kommen deshalb nach Abwägung aller Interessen zum Schluss, dass das Interesse an der sich über den Märchenweg ergebenden Berechtigung, das wertvolle Siegel "Familien willkommen" des Schweizer Tourismusverbandes zu tragen, das Interesse des Landschaftsschutzes überwiegt und somit eine Ausnahme vom Verbot des Errichtens von Anlagen im Wald durchaus angebracht ist.

52. Obwohl das Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz vom Bewilligungsverfahren nach Waldgesetz zu trennen ist, gestaltet sich die Interessensabwägung im anstehenden bzw. gegenständlichen Eingriffsverfahren analog, da die abzuwägenden Interessen identisch sind.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach sich in seiner Entscheidung für ein koordiniertes Vorgehen zwischen Regierung und Gemeinde Triesenberg aus. Im Sinne der heutzutage immer notwendiger werdenden Verwaltungseffizienz hat die Regierung bereits mit Entscheidung vom 23. November 2010 (RA 2010/1936-8317K) im Hinblick auf das von der Gemeinde Triesenberg zu initiierende Eingriffsverfahren die Ansicht der Regierung kommuniziert.

Gemäss Entscheidung der Regierung vom 23. November 2010 sprechen das Bedürfnis, die Standortgebundenheit und die Interessensabwägung für die Beibehaltung des Märchenweges. Das Resultat des Eingriffsverfahrens nach dem Naturschutzgesetz muss daher nach Ansicht der Regierung analog ausfallen wie das Resultat des Verfahrens nach dem Waldgesetz.

53. Der Gemeinderat gelangte in der Sitzung vom 8. Februar 2011 zu derselben Ansicht wie die Regierung und es war aus vorgenannten Gründen spruchgemäss zu entscheiden.

Die Regierung hat im Weiteren in Ihrer Entscheidung vom 23. November 2010 auch explizit festgehalten, dass in diesem Sinne im Rahmen des Eingriffsverfahrens eine weitere Rücksprache der Gemeinde Triesenberg mit der Regierung nicht mehr notwendig sein wird.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass anlässlich einer Besprechung vom 30. September 2009 seitens des Vorstehers die Erarbeitung einer Kompromisslösung versprochen worden sei. Der Vorsteher erklärt, dass es nicht zu dieser Kompromisslösung gekommen sei.

Beschluss

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird unter den von der Regierung festgelegten Auflagen bewilligt. (10 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

6. Eingriffsverfahren betreffend Sitzplatzerneuerung und Parkplatzerstellung auf Parzelle 3822 in der Foppa

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung:

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG für die Bewilligung des Eingriffs aus.

Sachverhalt

1. Die geplante Erneuerung und Erweiterung des Sitzplatzes und die Erstellung eines Parkplatzes beim bestehenden Ferienhaus auf der Parzelle Nr. 3822, Foppastrasse 3, Triesenberg stellen gemäss Art. 12. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet L3.3 gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen sowie im Übrigen Gemeindegebiet (ÜG).

2. Die Bauherrschaft begründet die geplante Erneuerung und Erweiterung des Sitzplatzes und die Erstellung eines Parkplatzes beim bestehenden Ferienhaus auf der Parzelle Nr. 3822 wie folgt:

a/Neubau Parkplatz

Zurzeit besteht auf der Liegenschaft der Parzelle Nr. 3822 nur eine Zufahrt zur Garage, welche als Parkplatz benutzt wird. Besucher müssen ihre Fahrzeuge auf dem öffentlichen Boden parkieren. Weiters ist ein Wenden mit dem Fahrzeug auf der Parzelle nicht möglich was bedeutet, dass rückwärts bis zur Landstrasse gefahren werden muss. Mit dem Bau der Stützmauer am Nordosteck der Parzelle Nr. 3822 können 2 zusätzliche Parkplätze erstellt werden. Somit stehen auch für Besucher Parkplätze auf privatem Boden zur Verfügung. Ein Wenden ist zukünftig auch möglich. Für die Parzelle Nr. 3823 wird die Parkfläche leicht erweitert. Damit wird die Ein- sowie die Ausfahrt der Parkplätze zusätzlich verbessert.

b/Erweiterung Sitzplatz

Die bestehenden Böschungssicherungen im südlichen Teil des Sitzplatzes auf der Parzelle Nr. 3822 bestehen aus Holzschwellen. Diese sind sanierungsbedürftig und müssen erneuert werden. Die neuen Böschungssicherungen sollen in Beton in Form von Stützmauern ausgeführt werden. Damit wird eine langlebige Variante gewählt. Mit der Erstellung von zwei Stützmauern kann zum einen der Sitzplatz um ca. 25 m² vergrössert werden und zum anderen kann die bestehende Zufahrt zur Garage so ausgeführt werden, dass zukünftig ein Wenden mit dem Fahrzeug ermöglicht wird. Weiters kann von der bestehenden Zufahrt ein Gehweg zum Sitzplatz erstellt werden. Die südliche Nachbarparzelle Nr. 3816 wird nicht beeinträchtigt.

2. Ein grosser Teil der bestehenden Bepflanzung wird erhalten, so dass die landschaftliche Eingliederung erhalten bleibt.

Entscheidungsgründe

Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Ferienhaus auf Parzelle Nr. 3822 ist bestehend. Die Mauern aus Holzschwellen sind baufällig und müssen erneuert werden.
2. Die landschaftliche Eingliederung bleibt erhalten, da ein grosser Teil der bestehenden Bepflanzung erhalten bleibt.
3. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen und somit fällt die Interessensabwägung zugunsten des Eingriffs aus.

Beschluss

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bewilligt. (einstimmig)

7. Holzschlag auf dem Rungg / Vergabe der Fremdleistungen

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Försters

Begründung/Sachverhalt

Gemäss Betriebsplan kann die Gemeinde Triesenberg jährlich 3 500 m³ Holz schlagen. Mehrere hundert Kubik können Dank der eigenen Rückemaschine selber an die Strasse gebracht werden. Im steilen, unwegsamen Gebiet muss jedoch immer wieder eine Seilkrananlage eingesetzt werden, um das Holz an die Strasse zu bringen.

Oberhalb vom Guggerboden im Gebiet Weid - Rungg wurden ca. 920 m³ Holz angezeichnet. Dieses Holz muss mit einer Seilkrananlage an die Strasse transportiert werden. Dafür muss eine konventionelle Seilkrananlage eingemietet werden.

Gemäss der beiliegenden Kostenschätzung muss mit Kosten von ca. CHF 42 000.– für die Miete und den Betrieb der Anlage sowie die notwendigen Helitransporte gerechnet werden. Die Eigenleistungen belaufen sich auf schätzungsweise CHF 56 000.–. Der Holzerlös wird mit CHF 72 000.– veranschlagt.

Im Budget 2011 sind für Fremdleistungen CHF 170 000.– vorgesehen.

Antrag

Die Abteilung Wald beantragt, der Gemeinderat möge die Fremdleistungen bewilligen und den Auftrag an die Firma Engelbert Sele AG, Triesenberg, erteilen.

Beschluss

Die Fremdleistungen werden bewilligt und der Auftrag gemäss Offerte vom 1. Februar 2011 mit einem Kostendach von CHF 38 000.– an die Firma Engelbert Sele AG, Triesenberg, erteilt. (einstimmig)

8. Weiterarbeit der Kommissionen bis zur Neubestellung nach den Gemeindewahlen

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Am 18. und 20. Februar 2011 finden die Vorsteher- und Gemeinderatswahlen statt. Bis die verschiedenen Gemeindekommisionen nach den Gemeindewahlen neu gewählt sind, werden ein paar Wochen vergehen. In dieser Zeit können unter Umständen dringende Aufgaben entstehen, die von einer Kommission bearbeitet und entschieden werden sollten.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, der Gemeinderat möge beschliessen, dass Gemeindegremien zur Bearbeitung laufender, wichtiger Angelegenheiten bis zur Neubestellung der betreffenden Kommission in Funktion bleiben.

Beschluss

Es wird beschliessen, dass die Gemeindegremien zur Bearbeitung laufender, wichtiger Angelegenheiten bis zur Neubestellung der betreffenden Kommission in Funktion bleiben. (einstimmig)

9. Neues Verlassenschaftsverfahren / Bestimmung der zuständigen Amtsperson

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Am 6. Dezember 2010 ist folgendes Schreiben des stellvertretenden Landgerichtspräsidenten per E-Mail bei der Gemeinde eingegangen:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrte Herren Vorsteher*

Wie bekannt, tritt das neue Ausserstreitgesetz voraussichtlich mit 01. Januar 2011 in Kraft. Die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinden, die beinahe vollzählig zur vom Ressort Justiz und vom Präsidenten des Fürstlichen Landgerichtes am 3. Dezember 2010 abgehaltenen Fortbildungsveranstaltung erschienen sind, wurden auf Art. 144 Abs 1 des neuen Ausserstreitgesetzes hingewiesen, der lautet wie folgt:

*"Art. 144
Gemeinden*

1) Soweit die Gemeinden nach diesem Kapitel zuständig sind, treten sie im Auftrag und kommissarisch für das Gericht auf. Das Gericht kann Kompetenzen im Einzelfall wieder an sich ziehen. Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Amtsperson und ihren Stellvertreter, welche für die Gemeinde handeln.

2) Zur Überwachung der Tätigkeit der Gemeinde kann ihr das Gericht Aufträge erteilen, Berichte einholen und die erforderlichen Erhebungen vornehmen. Personen, deren Aussagen oder Auskünfte als Beweismittel dienen, haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber dem Gericht.

3) Gegen Massnahmen der Gemeinde kann ein Antrag auf Abhilfe an das Gericht gestellt werden. Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Antragstellers.

4) Der Landgerichtspräsident wird den Gemeinden die notwendigen Formulare für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen."

Um eine reibungslose Anwendung der neuen Bestimmungen zu gewährleisten, wäre es erforderlich, dass sämtliche Gemeinden die zuständige Amtsperson und den jeweiligen Stellvertreter bestimmen, d.h. dass die Gemeinderäte entsprechende Beschlüsse fassen. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass das bisherige Steuergesetz, das Grundlage für das Tätigwerden der Inventarisationskommissionen bildete, mit 31. Dezember 2010 ersatzlos aufgehoben wird.

Eine entsprechende Beschlussfassung wird seitens des Fürstlichen Landgerichtes höflich angeregt, wobei unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich bei diesem Schreiben um ein blosses Informationsschreiben seitens des Fürstlichen Landgerichtes handelt und in die Gemeindeautonomie in keiner Weise eingegriffen werden soll.

Mit Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes sind die Aufgaben der Inventarisationskommission an die zu benennende Amtsperson zu übertragen, die Inventarisationskommission ist aufgelöst.

Als "zuständige Amtsperson" werden vorgeschlagen:

Stephan Kunz, Leiter Finanzen und Steuern
Roland Schädler, Stellvertreter Finanzen und Steuern

Antrag

Die Gemeindevorstellung beantragt, der Gemeinderat möge Stephan Kunz als "zuständige Amtsperson" bzw. Roland Schädler als dessen Stellvertreter im Sinne des neuen Ausserstreitgesetzes benennen.

Beschluss

Als "zuständige Amtsperson" wird Stephan Kunz bzw. Roland Schädler als dessen Stellvertreter im Sinne des neuen Ausserstreitgesetzes benannt. (einstimmig)

Triesenberg, 4. März 2011

Hubert Sele
Vorsteher

Maria Sele
Protokoll